

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0252/2019

Zuständigkeit: Fachdienst 10: Hauptamt

Vorlagen-Datum: 03.07.2019

Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalversammlung	14.08.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt die Geschäftsordnung samt Richtlinien mit den Änderungen in der vorliegenden Form.

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung wird in den Punkten a) Vergaberichtlinien, b) Entscheidungsrichtlinien Personal sowie bei den Punkten c) Fraktionszuschüsse und d) digitale Gremienarbeit und Datenschutz (Stichwort: Datenschutzgrundverordnung) geändert.

Nachfolgend werden die Änderungen kurz beschrieben:

a) Vergaberichtlinien:

Hinzugefügt wurde nachfolgender Zusatz im § 4 hinzugefügt:

Bei Verhandlungsvergaben mit/ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb finden die §§ 7, 29, 39 Satz 1 und 40 UVgO keine Anwendung. Die Ausnahmeregelung nach § 38 Absatz 4 findet auch bei Verhandlungsvergaben mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb Anwendung

Dies entbindet die Verwaltung bei Verhandlungsvergaben von den restriktiven Vorgaben, dabei ein elektronisches Verfahren durchführen zu müssen.

Ebenfalls wurde im § 10 hinzugefügt:

Verfahren oberhalb der jeweiligen Schwelle sind immer der Regionalversammlung vorzulegen. Dabei soll die Regionalversammlung entscheiden, inwiefern sie bei einer Vergabe von herausragender Bedeutung für den Regionalverband mitwirken bzw. beteiligt werden möchte.

Dies ermöglicht der Regionalversammlung eine Beteiligung bei bestimmten Vergabeverfahren.

b) Entscheidungsrichtlinien Personal:

Da die Entscheidungsrichtlinien Personal in der seit 20.12.2013 geltenden Fassung nicht genügend Flexibilität hinsichtlich einer funktionierenden Personalwirtschaft bieten, schlägt die Verwaltung vor, die Richtlinien den aktuellen Anforderungen anzupassen. Die einzelnen Änderungen begründen sich wie folgt:

1. Ergänzt wurde die Entscheidungsbefugnis des Regionalverbandsausschusses in § 2 Buchstabe a um die Dualen Studenten, da es sich hier nicht um Auszubildende im klassischen Sinne handelt. Durch die Eigenart des Studiums fallen hier jedoch nicht unerhebliche Kosten an, die durch den Regionalverbandsausschuss bewilligt werden sollen.
2. Bisher obliegt dem Regionalverbandsausschuss die Entscheidung über die Einstellung und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans ab Entgeltgruppe 6. Für unbefristete Einstellungen bis Entgeltgruppe 5 ist die Regionalverbandsdirektorin / der Regionalverbandsdirektor entscheidungsbefugt. Außerdem kann sie / er befristete Einstellungen bis Entgeltgruppe 5 beschließen, soweit die Befristung nicht mehr als sechs Monate beträgt. Diese Regelung sollte aus Gründen einer Vereinheitlichung an die Regelung für unbefristete Einstellungen angepasst werden. Die Regionalverbandsdirektorin / der Regionalverbandsdirektor wäre dann künftig sowohl für unbefristete als auch für befristete Einstellungen bis Entgeltgruppe 5 zuständig.
3. Kündigungen von tariflich Beschäftigten, Auszubildenden und Dualen Studenten aus verhaltens- oder personenbezogenen Gründen und in der Probezeit sollen künftig in der Entscheidungsbefugnis der Regionalverbandsdirektorin / des Regionalverbandsdirektors liegen. Kündigungen sind fristgebunden und oftmals sehr kurzfristig umzusetzen und somit schwer mit den Sitzungsterminen der Gremien vereinbar. Ausdrücklich ausgenommen von der Entscheidungsbefugnis sind betriebsbedingte Kündigungen und Kündigungen leitender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gesetzlich der Regionalverbandsversammlung vorbehalten sind. Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung bleiben ebenfalls unberührt.
4. Um den zunehmenden Problemen bei der Personalgewinnung, insbesondere auf den Gebieten der Informationstechnik, der Ärzte und der Ingenieure, entgegenzusteuern, wurden seitens der Vereinigung der kommunalen

Arbeitgeberverbände unter bestimmten Umständen die übertarifliche Möglichkeit zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage oder einer Fachkräftezulage zu treffen. Die Maximalhöhe beträgt bei der Arbeitsmarktzulage 20 vom Hundert der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, derzeit also 1.028,25 € (bezogen auf die Entgeltgruppe 15) monatlich, bei der Fachkräftezulage 1.000,- € monatlich, beschränkt auf eine Dauer von bis zu fünf Jahren, wobei eine ein- oder mehrmalige Verlängerung bis zur Höchstdauer von zehn Jahren zulässig ist. Beiden Regelungen gemein ist eine Beschränkung auf eine Zulagengewährung im (begründeten) Einzelfall, womit sichergestellt werden soll, dass hiervon nur nach sorgfältiger Prüfung in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird, um eine präjudizielle Wirkung zu vermeiden. Da eine Entscheidung über die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage oder einer Fachkräftezulage sehr kurzfristig getroffen werden muss, soll die Regionalverbandsdirektorin / der Regionalverbandsdirektor dazu ermächtigt werden.

c) Fraktionszuschüsse:

Hier wurde im § 8 der Geschäftsordnung eine neue Berechnung der Fraktionszuschüsse hinzugefügt. Dies wurde notwendig, da es in dieser Amtszeit eine Fraktion mehr gibt. Dabei ergibt sich folgenden Berechnung:

Die Gesamtsumme der Fraktionszuschüsse beträgt 403.000,00 Euro; davon werden 221.000,00 Euro pauschal (also je Fraktion) und 182.000,00 Euro nach Sitzen verteilt. Darin enthalten sind 338.000,00 Euro für die Personalausgaben (215.000,00 Euro pauschal sowie 123.000,00 Euro nach Sitzen). Die Personalausgaben erhöhen sich jährlich pauschal um 2%, unabhängig von einer tatsächlichen Tarifsteigerung des TVÖD-VKA.

Ebenfalls enthält der § 8 nun Hinweise und Regelungen zur Nutzung der Fraktionszuschüsse.

d) Digitale Gremienarbeit und Datenschutz:

Hier wurden die § 2 und 3 neu hinzugefügt, die die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit betreffen. Ergänzend wurden auch Regelungen zum Datenschutz aufgenommen.

Anlage/n:
Geschäftsordnung